

# Freundeskreis des Europa –Gymnasiums e.V.

Forststraße 1, 76744 Wörth

VR-Bank Südpfalz,  
IBAN: DE06548625000007530030  
BIC: GENODE61SUW

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein gibt sich den Namen „Freundeskreis des **Europa -Gymnasiums Wörth e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Wörth. Er ist in das Vereinsregister (**Register-Nummer: VR 1127**) eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel,

- a) eine Verbindung von ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schülern des **Europa- Gymnasiums Wörth**,
- b) von Lehrern und ehemaligen Lehrern des **Europa - Gymnasiums Wörth** und den Eltern der ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schülern herzustellen,
- c) die Belange der Schule und ihrer Schüler in jeder Hinsicht, auch finanziell, nach Möglichkeit zu fördern.

Die Vereinigung verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigskeitsverordnung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Freundeskreis des Europa –Gymnasiums Wörth am Rhein e.V. mit Sitz in 76744 Wörth am Rhein, Forststraße 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Herstellung der Verbindung von ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schülern des Europa- Gymnasiums Wörth, von Lehrern und ehemaligen Lehrern des Europa - Gymnasiums Wörth und den Eltern der ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schülern sowie der Förderung der Belange der Schule und ihrer Schüler in jeder Hinsicht, auch finanziell.

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Schüler und deren Eltern sowie die Lehrer werden, und zwar durch schriftliche Beitrittserklärung.

Als Mitglied kann durch den Vorstand auch jede andere natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die sich mit der Vereinigung verbunden fühlt und sie unterstützen will.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres und muss bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss oder Tod.

Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss:

1. Bei Mitgliedern, die über einen Zeitraum von 2 Jahren keinen Beitrag geleistet haben, kommt die Mitgliedschaft nach Ablauf der zwei beitragslosen Jahre für ein Jahr zum Ruhen.
2. Ein Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, dass dem Mitglied keine Infos, Nachrichten, Einladungen etc. des FGW mehr zugesandt werden.
3. Ab dem Zeitpunkt des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied noch 1 Jahr Zeit, die ausstehenden Beiträge zu zahlen. Bei Zahlung der Beiträge innerhalb des „Ruhejahres“ läuft die Mitgliedschaft weiter.
4. Das Mitglied wird über das ruhen der Mitgliedschaft informiert und mit Fristsetzung von einem Jahr letztmals um Beitragszahlung gebeten.
5. Werden die ausstehenden Beiträge nicht innerhalb eines Jahres bezahlt, endet nach Ablauf des „Ruhejahres“ (und damit nach insgesamt 3 Jahren Beitragsrückstand) die Mitgliedschaft automatisch und ohne weitere Benachrichtigung über den Ausschluss.

## **§ 5 Beiträge**

Es werden jährlich Beiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind erstmals innerhalb eines Monates nach Beitrittserklärung, in den folgenden Jahren spätestens bis zum 30. Juni, zu zahlen. Abbuchungen werden am 1.4. eines jeden Jahres vorgenommen.

## § 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.

Der Vorstand im weiteren Sinne setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem Schriftführer, einem Kassenwart und drei Beisitzern. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Findet ein Ausschlussverfahren statt, ist der Auszuschließende berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluss auf die Mitgliederversammlung zu übertragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Gelder und in Ausschlussverfahren. **Der 1. und 2. Vorsitzende können je Förderantrag über Förderzusagen bis zu 250 Euro gemeinsam ohne Einholung der Zustimmung des Gesamtvorstandes entscheiden.**

## § 7 Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu muss schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen zuvor vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, der Beiträge, der vorzeitigen Abwahl des Vorstands oder den Ausschluss eines Mitglieds enthält, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich; hierbei müssen mindestens 20 Mitglieder anwesend sein.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## § 8 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Landkreis Germersheim) des **Europa - Gymnasiums Wörth am Rhein**. Dieser hat es **ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für das Europa – Gymnasium Wörth am Rhein** zu verwenden.

**Wörth am Rhein, Satzung in der Fassung vom 19. November 2015**

**Elisabeth Knoll**

**Vorsitzende**